

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 26

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Mädchen und deren Mütter. Es gibt gut arbeitende weibliche Berufsberatungsstellen, welche finanziell notleidern. Der Verband erkannte es als seine Aufgabe, sie auch finanziell zu unterstützen. Der Beitrag an die Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe wurde von Fr. 5000.— auf Fr. 7000.— erhöht. Das kommende Bundesgesetz für die berufliche Ausbildung sieht Bundesbeiträge an Einrichtungen der Berufsberatung vor, womit die Möglichkeit gegeben ist, die Kantone zu Leistungen anzuspornen.

Der Verband bedeutet in seiner heutigen Zusammensetzung eine große und geschlossene Arbeitsgemeinschaft auf dem ganzen Gebiete der Überführung der Jugend ins Berufs- und Erwerbsleben. Er sichert zwischen allen Interessentengruppen Verständigung und Zusammenarbeit. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement läßt sich daher an den Vorstandsitzungen regelmäßig durch Herrn Dr. Böschstein vertreten. Die gegenseitige Orientierung erfolgt durch Berichterstattung und Besprechung der Tätigkeit der angeschlossenen Organisationen. Es referierten die Lehrlingsämterkonferenzen, der Verband Schweizer Arbeitsämter, die Schweiz. Berufsberaterkonferenz und die Schweiz. Lehrlingskommission. In letztere hat der Verband Herrn Gewerkschaftssekretär Schürch abgeordnet, um dadurch der Arbeiterschaft eine Vertretung zu sichern. Wertvolle Einzelarbeit leisten die Studienkommission für Mangelberufe, die Spezialkommission für kaufmännische Berufsberatung und die Schweiz. Fachkommission für das Gastgewerbe. Erstere wurden ergänzt durch Zuwahl aus Verbänden, welche vertreten zu sein wünschten, so der Verband Schweiz. Arbeitsämter und der Zentralverband Schweiz. Arbeitgeberorganisationen. Die Spezialkommission für kaufmännische Berufsberatung ist heute die gegebene Arbeitsgemeinschaft zwischen Berufsberatung, Lehrlingsamt und den beidseitigen Berufsverbänden, die weibliche Organisation der Bureauangestellten inbegriffen und der Schweiz. Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen für alle Fragen der Berufswahl und Berufsbildung.

Sowohl für die Vorbereitung des Bundesgesetzes für die berufliche Ausbildung als auch für dessen Durchführung bedeutet der Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, (der oft mit dessen Unterorganisation, der Schweiz. Berufsberaterkonferenz verwechselt wird), eine kostbare Arbeitsgemeinschaft, welche Reibungswiderstände, das Aneinanderarbeiten und das Gegeneinanderarbeiten auf ein Minimum beschränkt.

Die Jahrestagung des Verbandes wird vom 5.—12. Oktober in Sitten stattfinden.

Schwerverband einheimischer Möbelfabriken und Schreinerereien. Auf dem schweizerischen Möbelmarkt herrschen zurzeit ganz ungesunde Verhältnisse. Ausländische Möbel jeder Qualität werden mit Vorliebe als gutes Schweizerprodukt angepriesen und verkauft. Der nicht mehr mit der neuen Stilwandlung in Einklang stehende schweizerische Gebrauchszolltarif begünstigt die Möbeleinfuhr in hohem Maße. Rehlungen, Schnitzereien, Mosaiken usw., auf die der Zolltarif als Unterscheidungsmerkmale zwischen billigen einfachen und reichen Möbelstücken abstellt, sind am modernen Möbel nicht mehr vorhanden. Alle Möbel sind glatt, kubisch und kantig geworden. Die dekorative Wirkung und der Wert der Möbel wird nicht mehr durch Schnitzereien oder Rehlungen und Mosaik erzielt, sondern durch Zusammenfügen der oft sehr kostbaren Fourniere zu bildmäßiger Wirkung. Die moderne Art der Fournierung bedingt am Möbel lauter glatte Flächen. Es können daher heute auf Grund des veralteten Zolltarifes die kostbaren und teuren Möbel zum billigsten Zollsatz der früher einfachsten

Rüchensmöbel eingeführt werden. Die Möbeleinfuhr hat deshalb trotz dem mäßigen Bedarf in der Schweiz gewaltig zugenommen. Ausländische Fabrikate werden bei Verkauf skrupellos als gutes Schweizerprodukt angepriesen. Da die einheimischen, mit tüchtigen Facharbeitern versehenen und vorzüglich eingerichteten Möbelfabriken und Schreinerereien, dem alten Rufe treu bleibend, ein Qualitätsmöbel herstellen wollen, für das sie jede Garantie übernehmen können, haben sie für ihre Fabrikate, die in den Handel gebracht werden, unter dem Namen „Semus“ eine Schutzmarke herstellen lassen, die zukünftig an allen ihren Erzeugnissen angebracht wird. Wer gute Schweizerarbeit bevorzugt, die einheimische Industrie fördern und unterstützen und einer zunehmenden Arbeitslosigkeit steuern will, der achte beim Einkauf von Möbeln auf die Schutzmarke „Semus“.

Der erste internationale Handwerks- und Gewerbe-Kongress. Im Laufe eines in Brüssel im Jahre 1928 abgehaltenen Kongresses haben die Vertreter des französischen und italienischen Handwerks im Auftrage ihrer Organisationen auf die Notwendigkeit der Schaffung einer internationalen Handwerksorganisation hingewiesen. Am französischen Handwerkskongress 1929 in Lille und an demjenigen von 1930 in Havre haben die Vertreter des französischen, belgischen und italienischen Handwerks beschlossen, auf den 20.—22. September nach Rom einen internationalen Kongress einzuberufen. Die Handwerksorganisationen von 17 verschiedenen Staaten haben ihr Einverständnis erklärt und so trat nun am 20. dieses Monats in Rom das Handwerk aus diesen Staaten zusammen. Das Programm des Kongresses enthält folgende wichtigeren Punkte: Vorlegung von Berichten über den Stand von Handwerk und Gewerbe in den verschiedenen Ländern, die am Kongress beteiligt sind; Mitteilungen über die Schritte, die bisher vom Vertreter des französischen und italienischen Handwerks für eine Vertretung von Handwerk und Gewerbe am internationalen Arbeitsamt in Genf gemacht worden sind; Berichterstattung über die Notwendigkeit der Schaffung einer internationalen Handwerks- und Gewerbeorganisation und Ernennung des Bureaus derselben; Bezeichnung des Landes, das mit der Organisation des zweiten Kongresses im Jahre 1931 betraut werden soll. Die französische Delegation bewirbt sich darum und möchte den zweiten Kongress nach Paris verlegen.

Ausstellungswesen.

Ausstellung über Plastik 1931. Die Zürcher Kunstgesellschaft plant für die Monate Juli bis September des kommenden Jahres eine internationale Ausstellung für Kunstwerke der Plastik, die in 3 Gruppen 1. Skulpturen lebender schweizerischer und ausländischer Meister, 2. ausgewählte schweizerische und ausländische Werke der Gegenwart, die für die Ausstellung im Freien bestimmt sind, 3. in Zürich bereits vorhandene Denkmäler und Plastiken aller Zeiten in und an öffentlichen und privaten Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und öffentlichen Anlagen und Gärten, sowie Friedhöfen umfaßt. In Anbetracht der Bedeutung der Ausstellung für Zürich als Fremdenstadt beantragt der Stadtrat dem Großen Stadtrat die Subventionierung der Ausstellung durch einen Beitrag von 35.000 Fr., der in erster Linie für die Kosten der Herbeischaffung von Plastiken und deren vorübergehenden Aufstellung in öffentlichen Anlagen verwendet werden soll.